

„Entjudete“ Güter

„Arisierung“ in der Land- und Forstwirtschaft in Niederdonau

Am 2. Mai 1938 erhielt Ing. Franz K. Koritschoner in der Kanzlei seines Gutes Raasdorf bei Wien ungebetenen Besuch. In Begleitung des Ortsgruppenleiters erschien ein SA-Mann in voller Montur, wies sich als Mitarbeiter des „Beauftragten Vertrauensmannes des Staatskommissars in der Privatwirtschaft Dr. Johannes Hardegg“ aus und stellte sich gleichzeitig als „kommissarischer Verwalter“ des Gutes vor. Ohne Umschweife verlangte der ehemals „illegale“ Nationalsozialist den Schlüssel zur Gutskasse. Das Ersuchen Koritschoners, daraus vorher wenigstens seine privaten Gelder entnehmen zu dürfen, quittierte der neue „Verwalter“ mit „Saujude“ und der höhnischen Bemerkung, der – ehemalige – Gutsbesitzer könne ja um Arbeitslosenunterstützung ansuchen.¹ Koritschoner hatte seit dieser Begegnung seine Verfügungsgewalt über das Gut verloren. Der „kommissarische Verwalter“ stellte eigenmächtig Wechsel aus, unterfertigte Verträge und führte auch sämtliche Verhandlungen mit der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft, welche das Gut dann auch erwarb. Den Kaufvertrag unterschrieb Koritschoners Vater eigenhändig – und angeblich unter Androhung von Verschickung in ein Konzentrationslager durch den Verwalter.²

Der Fall Koritschoner wirft ein Schlaglicht auf ein Thema, das in Österreich bislang kaum diskutiert wurde. Die „Arisierung“ in der Land- und Forstwirtschaft bildete auch in den Berichten der Österreichischen Historikerkommission bestenfalls ein Randthema.³ Für Deutschland existiert dagegen bereits eine Monografie,⁴ und der Vermögensentzug in der Forstwirtschaft in Österreich wird in einer umfangreichen Habilitationsschrift kurz angesprochen.⁵

Die „Arisierung“ in der Land- und Forstwirtschaft gründete auf einer ganzen Reihe von Gesetzen, Erlässen, Bestimmungen und Verordnungen. Basierend auf den Nürnberger Rassegesetzen etablierten diese Maßnahmen jenes System, das die Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung und die restlose Erfassung von deren Vermögen ebenso umfasste wie die Einziehung, Liquidierung und „Verwertung“ des jüdischen Eigentums. Das österreichische Spezifikum lag dabei vor allem hierin, dass dieser Prozess von der systematischen Diskriminierung bis zur Enteignung, der in Deutschland im Verlaufe von mehreren Jahren ablief, hierzulande gleichsam im Zeitraffer vonstatten ging.⁶ Eine Vielzahl von Einzelpersonen, Organisationen, Ämtern und Behörden war in diesen Vermögensentzug involviert: von „kommissarischen Verwaltern“ jüdischer Betriebe über „Treuhand“, Gutachter und Schätzmeister, vom Kreisbauernführer und der Kreisleitung über die Landesbauernschaft und verschiedene Abteilungen des Reichsstatthalters, ja mitunter griffen auch die Zentralinstanzen in Berlin direkt ein; sie alle waren Teil jenes organisierten Raubzuges, der in der Geschichte Österreichs seit der Gegenreformation bislang einzigartig geblieben und wegen seines arbeitsteiligen Charakters mit strafrechtlichen Begriffen und Denkkategorien allein kaum angemessen zu analysieren ist.

Ausgehend von den im Niederösterreichischen Landesarchiv aufbewahrten „Arisierungsakten“ möchte diese Arbeit einen Beitrag leisten zur Erforschung des konkreten Ablaufs der „Arisierung“ im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Niederdonau. Fragen nach Tempo

und Ausmaß der „Entjudung“ in den einzelnen Landesteilen stehen dabei ebenso im Mittelpunkt wie die Untersuchung der eingebundenen Behörden, Institutionen und Personen, deren Interessen häufig zueinander in Konkurrenz traten. Darüber hinaus sollen auch Fragen der Kaufpreisgestaltung und „Verwertung“ des entzogenen jüdischen Eigentums zur Sprache kommen. Die in den verwendeten Quellen vorkommenden Begriffe werfen ein grundsätzliches Problem auf: Termini wie „Kauf“, „Erwerb“ oder „Veräußerung“ tendieren dazu, den dahinter stehenden Vermögensentzug zu verschleiern. Um jedoch die Lesbarkeit des Textes zu verbessern, wurde auf die konsequente Verwendung von Anführungszeichen verzichtet.

Gesetzliche Grundlagen der „Arisierung“ in der Land- und Forstwirtschaft

In der Forschung bezeichnet „Arisierung“, über die zeitgenössische NS-Terminologie hinausgehend, im Großen und Ganzen drei Aspekte: erstens wilder, unregelter Raub oder Diebstahl jüdischen Vermögens in der ersten Phase nach dem „Anschluss“; zweitens Fortführung eines jüdischen Betriebes durch einen neuen „arischen“ Besitzer (was dem NS-Begriff entspricht); drittens Liquidierung oder „Herunterwirtschaftung“ jüdischen Eigentums („Abwicklung“).⁷ Die legislativen Grundlagen der „Arisierung“ gehen auf das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und damit zusammenhängende Verordnungen zurück („Nürnberger Rassegesetze“). Diese Gesetzesmaterie bildete die Grundlage für alle weiteren Schritte des Ausschlusses der jüdischen Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben.⁸ Die „Kundmachung über die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 26. April 1938 war eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Verdrängung von Jüdinnen und Juden aus dem Wirtschaftsleben.⁹ Um einen Überblick über Zusammensetzung und Umfang des jüdischen Vermögens im Land zu erlangen, hatten alle als „Juden“ geltende Personen ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen, sofern es den Wert von 5.000 Reichsmark überstieg, anzumelden. Darüber hinaus unterwarf diese Verordnung jegliche Vermögenstransfers der behördlichen Genehmigung, sofern daran Juden beteiligt waren.¹⁰ Den gleichen Zweck verfolgte die „Grundstücksverkehrsbeachtmachung“ vom 26. Jänner 1937, die in Österreich am 1. August 1938 in Kraft trat. Auch sie verfügte eine Genehmigungspflicht, und zwar für den Verkehr von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Umfang von einem Hektar aufwärts.¹¹ Von einiger Bedeutung im Zusammenhang mit der „Arisierung“ im Bereich der Land- und Forstwirtschaft war ferner die am 18. November erlassene „Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“. ¹² Sie ermöglichte kurzerhand die Enteignung von Personen, denen die Förderung „volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen“ vorgeworfen wurde, zugunsten des Landes Österreich.¹³ Beschlagnahmungen jüdischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens durch die Gestapo, wie sie etwa im Burgenland in größerer Zahl durchgeführt worden waren,¹⁴ galten rückwirkend als vorbereitende Maßnahmen dafür.¹⁵

Auf der Basis der Vermögensanmeldungen ist es möglich, einen ersten, unvollständigen Überblick über das jüdische Vermögen in der Land- und Forstwirtschaft in der Ostmark und in Niederdonau zu geben. Betrachten wir den wertmäßigen Anteil land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von Juden nach Gauen 1938, so wird deutlich, dass in Niederdonau – damals noch ohne die südböhmischen und südmährischen Gebiete, aber bereits inklusive der nordburgenländischen Kreise Eisenstadt und Oberpullendorf – der land- und forstwirtschaftliche Anteil mit rund 14 Prozent weit über dem Durchschnitt der Ostmark von unter

2 Prozent rangierte (siehe Tabelle 1). Nach Landkreisen zeigt sich folgende Aufteilung land- und forstwirtschaftlichen Eigen- und Pachtbesitzes von Juden in Niederdonau.

Tabelle 1: Wertmäßiger Anteil des jüdischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens am Gesamtvermögen nach Gauen am 27. April 1938 (Wirtschaftsprinzip)

| Gau | Wert in 1.000 RM | | | | |
|-------------|---------------------------|---------------|------------------|-----------|-------------------------|
| | Land- und Forstwirtschaft | Grundvermögen | Betriebsvermögen | Sonstiges | Endergebnis ohne Abzüge |
| Kärnten | 401 | 1.386 | 1.295 | 2.465 | 5.547 |
| | 7,2 | 25,0 | 23,4 | 44,4 | 100,0 |
| Niederdonau | 13.723 | 23.998 | 16.987 | 41.484 | 96.192 |
| | 14,3 | 24,9 | 17,7 | 43,1 | 100,0 |
| Oberdonau | 842 | 5.293 | 4.629 | 10.692 | 21.456 |
| | 3,9 | 24,7 | 21,6 | 49,8 | 100,0 |
| Salzburg | 280 | 1.540 | 3.486 | 4.232 | 9.538 |
| | 2,9 | 16,2 | 36,5 | 44,4 | 100,0 |
| Steiermark | 958 | 8.368 | 10.667 | 23.103 | 43.096 |
| | 2,2 | 19,4 | 24,8 | 53,6 | 100,0 |
| Tirol | 79 | 4.284 | 3.981 | 5.375 | 13.719 |
| | 0,5 | 31,2 | 29,0 | 39,2 | 100,0 |
| Wien | 18.842 | 463.666 | 274.608 | 1.305.861 | 2.062.977 |
| | 0,9 | 22,5 | 13,3 | 63,3 | 100,0 |
| Ostmark | 35.125 | 508.535 | 315.653 | 1.393.212 | 2.252.525 |
| | 1,6 | 22,6 | 14,0 | 61,8 | 100,0 |

Quelle: Eigene Berechnungen nach: Bibliothek der Wirtschaftskammer Wien, Sign. IV 5854, Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Abteilung Statistik: Statistik über die Vermögensanmeldung der Juden in der Ostmark (Stichtag: 27. April 1938), Tabelle Nr. 9a.

Die wertvollsten und durchschnittlich auch die größten land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen befanden sich demnach im Landkreis Gänserndorf mit großen Anteilen an den fruchtbaren und ebenen Flächen des Marchfelds (siehe Abbildung 1). Erst mit einigem Abstand folgten dann die Kreise St. Pölten und Baden, und fernerhin die Bezirke Lilienfeld und Neunkirchen. Insgesamt ist festzuhalten, dass der jüdische land- und forstwirtschaftliche Besitz in der Ostmark und erst recht in Niederdonau umfangreicher war als jener im „Altreich“.¹⁶ Was allein die etwa 1.100 *landwirtschaftlichen* Besitzeinheiten von Juden angeht, erreichten aber auch in Niederdonau Hunderte davon bloß eine Ausdehnung von wenigen Hektar.¹⁷ Viele dieser kleinen Betriebsflächen gehörten jüdischen Kaufleuten, Pferde- und Viehhändlern, denen die landwirtschaftlichen Gründe als Ergänzung ihrer gewerblichen Ein-



Abbildung 1: Wert des jüdischen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes in Niederdonau (ohne die Kreise Neubistritz, Znaim, Nikolsburg) laut Vermögensanmeldung nach Kreisen 1938 (Quelle: siehe Tabelle 1, Tabelle 4e)

[Abbildung siehe Druckfassung]

künfte oder zur Ernährung ihrer Tiere dienten.¹⁸ Teilweise waren diese Wiesen und Äcker auch verpachtet. Zudem standen auch Rechtsanwälte und Wiener Kaufleute im Besitz landwirtschaftlicher Flächen in Niederdonau. Sie hatten ihre Gründe fast immer verpachtet.¹⁹ Jüdische Bauern ohne gewerblichen Haupt- oder Nebenerwerb bildeten eher die Ausnahme.²⁰ Etwa 30 jüdische Gutsbetriebe erreichten mehr als 100 Hektar Betriebsfläche und konnten als Großbetriebe betrachtet werden; zwei davon kamen sogar auf mehr als 1.000 Hektar.²¹ Für den *forstwirtschaftlichen* Anteil jüdischer Betriebe in Niederdonau sind die Zahlenangaben noch problematischer. Wenn wir alle uns zur Verfügung stehenden Angaben berücksichtigen, kommen wir in Niederösterreich und im Nordburgenland auf eine Summe reinen Forstvermögens von um die 43.500 Hektar bei etwa 50 Besitzern.²²

„Kommissarische Verwalter“ und Vermögensverkehrsstelle

Die ersten „Arisierungsmaßnahmen“ liefen bereits unmittelbar nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten an. Wie wir auch im Falle Koritschoner gesehen haben, erschienen – vielfach selbst ernannte oder von untergeordneten Stellen legitimierte – „kommissarische Verwalter“, die die Betriebsführung an sich rissen.²³ Fälle persönlicher Bereicherung sowie die Verschleuderung jüdischen Vermögens waren in dieser Phase nicht selten.²⁴ Um dieses

„wilde“ Kommissarwesen nach dem „Anschluss“ in geordnete Bahnen zu lenken, hatten die nationalsozialistischen Machthaber auch in der Land- und Forstwirtschaft raschen Handlungsbedarf. Noch im März 1938 wurde in der gleichgeschalteten Niederösterreichischen Landeslandwirtschaftskammer eine zentrale kommissarische Leitung für angeblich von ihren jüdischen Pächtern oder Eigentümern verlassene Betriebe und für Unternehmungen, „die derart asozial und unordentlich geführt wurden, dass die Interessen der Volksgemeinschaft und insbesondere der Volksernährung im hohen Maß gefährdet erschienen“, eingerichtet.²⁵ Diese Stelle unterstand Dr. Rudolf Hoschek-Mühlhaimb und war mit der Einsetzung von Treuhändern betraut.²⁶ Sofort nach dem „Anschluss“ wurde ferner die Dienststelle des „beauftragten Vertrauensmannes des Staatskommissars in der Privatwirtschaft“ für die Landwirtschaft unter dem Gutsbesitzer Graf Dr. Johannes Hardegg geschaffen.²⁷ Wie im Fall Koritschoner war diese Institution für die Einsetzung und Beaufsichtigung der kommissarischen Verwalter zuständig.²⁸ Sie erstellte die ersten Verzeichnisse über jüdischen Großgrundbesitz in Österreich und erfasste gleichzeitig auch das Habsburgervermögen.²⁹ Erst Mitte April 1938 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Bestellung der kommissarischen Verwalter geschaffen,³⁰ und seit der Errichtung der „Vermögensverkehrsstelle“ arbeitete die Dienststelle Hardeggs mit dieser im Aufbau begriffenen „Arisierungsbehörde“ eng zusammen. Ende August 1938, als die „Vermögensverkehrsstelle“ eine „einigermaßen geregelte“ Arbeitsweise begonnen hatte,³¹ wurde die Dienststelle Hardeggs in diese eingegliedert.³²

Die „Vermögensverkehrsstelle“ war am 18. Mai 1938 errichtet worden und bildete die zentrale Behörde für die „Entjudung“ des österreichischen Wirtschaftslebens.³³ Eingerichtet im Ministerium für Handel und Verkehr (später Ministerium für Wirtschaft und Arbeit), unterstand sie dem Staatskommissar für die Privatwirtschaft Ing. Walter Rafelsberger.³⁴ Mit lediglich zwei Mitarbeitern war die Abteilung für Land- und Forstwirtschaft eine der kleinsten in der Vermögensverkehrsstelle,³⁵ dementsprechend gering war bis Mitte Jänner 1939 auch die „Arisierungsquote“ auf diesem Wirtschaftssektor. War die „Entjudung“ der Banken zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen, der Bereich Verkehr zu fast 85 Prozent, Handel und Handwerk zu etwa zwei Drittel in „arischen“ Besitz überführt worden, so bildeten die Industrie mit etwa 28 Prozent und die Land- und Forstwirtschaft mit lediglich rund 16 Prozent die Schlusslichter.³⁶

Verschärfung der Zwangsmaßnahmen durch die „Einsatzverordnung“

Durch die Erlassung der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938 erfolgte eine wesentliche Verschärfung.³⁷ Nun war es möglich, Juden den Auftrag zu erteilen, Vermögen binnen sehr kurzen Fristen (zumeist nur zwei Wochen) zu veräußern. Geling das nicht oder war der Eigentümer geflüchtet, konnte fortan für die Weiterführung des Betriebes und zur Herbeiführung der Veräußerung ein Treuhänder eingesetzt werden. Die anfallenden Kosten hatte der jüdische Eigentümer zu tragen.³⁸ Die „Einsatzverordnung“ verfügte auch die Abtrennung der „Arisierung“ der Land- und Forstwirtschaft von der „Entjudung“ der übrigen Wirtschaftsbereiche. Landwirtschaftliche „Arisierung“ und Siedlungsangelegenheiten gingen an die Obere Siedlungsbehörde im Ministerium für Landwirtschaft,³⁹ und die „Entjudung“ des Forstbesitzes wurde vorerst vom „Amt des Beauftragten für das Forstwesen im Lande Österreich“, seit 1. April 1939 vom „Generalreferenten für forstliche Sonderaufgaben“ Ing. Julius Güde wahrgenommen.⁴⁰ Sämtliche Vermögenstrans-

fers von land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen mussten nun von diesen Behörden genehmigt werden. Mit dem schrittweisen Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes und der allmählichen Auflösung der ostmärkischen Zentralbehörden, der Ministerien, gingen dann auch die landwirtschaftlichen „Arisierungsangelegenheiten“ in die Kompetenzen der Reichsstatthalter in den einzelnen Gauen über. In Niederdonau war daher seit 1. April 1940 die Obere Siedlungsbehörde des Reichsstatthalters dafür zuständig.⁴¹ Die „Arisierung“ der Forstwirtschaft verblieb in der Kompetenz des „Generalreferenten für forstliche Sonderaufgaben“ und wurde erst im April 1943 an die Landesforstämter abgetreten.⁴²

Der konkrete Ablauf einer „Arisierung“ land- und forstwirtschaftlichen jüdischen Besitzes war langwierig und involvierte eine Vielzahl von Institutionen. Zunächst war ein Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung seitens des Interessenten und um Genehmigung der Veräußerung seitens des jüdischen Verkäufers oder des Treuhänders an die Obere Siedlungsbehörde zu richten. Damit wurde einmal die Arisierungsabsicht kundgetan. Aus außenpolitischen Rücksichten war zunächst einmal die zuverlässige Kenntnis der Staatsbürgerschaft des jüdischen Eigentümers von Belang. Vor allem gegenüber Juden aus neutralen oder befreundeten Staaten war auch noch 1939 ein vorsichtigeres Vorgehen üblich.⁴³ Aufgabe der Siedlungsbehörde war es dann zu klären, ob auch Forstbesitz betroffen sei. Wenn ja, war entweder der Generalbeauftragte für forstliche Sonderaufgaben in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen, oder wenn der Waldbesitz überwog, war der Fall an die Forstbehörde abzutreten.⁴⁴ Im Falle größerer Liegenschaften, ab 25 Hektar aufwärts, wurde grundsätzlich die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (DAG), eine „gemeinnützige“ Siedlungsgenossenschaft, eingeschaltet.⁴⁵ Nach den Vorgaben des Reichssiedlungsgesetzes und des Gesetzes zur „Neubildung deutschen Bauerntums“ prüfte man, ob die Liegenschaft für die Neuansiedlung von Bauern geeignet war.⁴⁶ Die DAG hatte hinsichtlich der „Arisierung“ landwirtschaftlicher Flächen ebenso ein Vorkaufsrecht wie die Reichsforste im Falle der „Entjudung“ von Waldbesitz.⁴⁷ Erst wenn DAG oder Reichsforste an einem Erwerb der Flächen nicht interessiert waren, wurden private Käufer zugelassen.⁴⁸ War auch das nicht der Fall, wie etwa bei Streubesitz, erfolgte mitunter eine Versteigerung.

Ferner hatte der potenzielle „Ariseur“ einen Kaufvertrag vorzulegen, unterfertigt sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer. Letzteres stellte insbesondere vor Inkrafttreten der „Einsatzverordnung“ ein größeres Problem für Kaufinteressenten dar, da sich jüdische Eigentümer nicht selten weigerten, ihre Besitzungen billig zu verkaufen. Druckausübung von Seiten der Parteigliederungen vor Ort war hier keine Seltenheit, und auch Beamte der Vermögensverkehrsstelle urgierten mitunter bei der Gestapo im Sinne der Anwendung von Gewaltmaßnahmen. Als sich etwa die Frau des polnisch-jüdischen Inhabers des Gutes Markhof im Kreis Gänserndorf weigerte, der Vermögensverkehrsstelle den Aufenthaltsort ihres Ehegatten zu nennen, wandte sich der Referent für Land- und Forstwirtschaft an die Gestapo und ersuchte um Verhaftung der Frau. „Ich glaube, dass wenige Stunden Schutzhaft der Frau mitten in der Nacht genügen werden, um die Adresse ihres Mannes zu erfahren.“⁴⁹

Nach Inkrafttreten der Einsatzverordnung im Dezember 1938 war man auf die Zustimmung der jüdischen Eigentümer deutscher Staatsbürgerschaft nicht mehr angewiesen. Leisteten diese der Verkaufsaufforderung nicht Folge, so wurde der erwähnte Treuhänder eingesetzt, der dann den Verkauf durchführte und auch anstelle der Eigentümer die Unterschrift leistete. Bei ausländischen jüdischen Besitzern musste für die Einleitung solcher Zwangsmaßnahmen in jedem Fall die Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin eingeholt werden.⁵⁰ Als Treuhänder wurden zumeist Funktionäre der jeweili-

gen Kreisbauernschaften eingesetzt, wobei diese in der Regel sämtliche jüdischen land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften im Kreis verwalteten und die Verkäufe anbahnten und durchführten.⁵¹ In der geringeren Anzahl der Fälle wurden etwa auch lokale Parteifunktionäre oder Rechtsanwälte als Treuhänder eingesetzt.⁵²

Der potenzielle „Arisieur“ hatte sich auch selber um ein Schätzungsgutachten der jeweiligen Flächen zu kümmern. Diese Gutachten hatten von gerichtlich beeideten Sachverständigen für Land- und Forstwirtschaft erstellt zu werden und waren der Vermögensverkehrsstelle und später der Oberen Siedlungsbehörde vorzulegen.⁵³ Darüber hinaus hatte der Kaufwerber die Zustimmung der jeweiligen Kreisbauernschaft und Kreisleitung einzuholen. Hier ging es um Gutachten zu Siedlungsfragen, um die Frage der Angemessenheit des Kaufpreises sowie auch um soziale und wirtschaftliche Belange des Kaufwerbers. Vor allem dessen Vermögenssituation war zu klären, das heißt die Frage, ob der potenzielle „Arisieur“ überhaupt die nötigen finanziellen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung des Grundstücks aufzubringen im Stande war.⁵⁴ Der Kaufwerber hatte schließlich auch seine politische „Unbedenklichkeit“ im Sinne des Regimes und seine „rassische Eignung“ nachzuweisen. Das politische Gutachten hatte die Kreisleitung zu erstellen, die „rassische“ Zulässigkeit war durch den „kleinen Arier-nachweis“ zu garantieren.⁵⁵

Die Frage des Preises

Eine komplizierte Frage bei der „Entjudung“ land- und forstwirtschaftlicher Besitzungen war die Ermittlung des Kaufpreises. Generell fehlten hier klare Bestimmungen, vor allem in der ersten Phase der „Arisierung“.⁵⁶ Wie schon angesprochen, basierte die Wertermittlung im Allgemeinen auf einem Schätzungsgutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger für Land- und Forstwirtschaft. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Schätzwerte in der Regel unter dem „wahren Wert“ zu liegen kamen.⁵⁷ Die Gutachten wurden vor dem Hintergrund einer mehr und mehr judenfeindlichen Atmosphäre abgegeben, und die Kreisbauernschaft konnte gegen ihrer Meinung nach zu hohe Preise Einspruch erheben.⁵⁸ Mitunter existierten auch mehrere unterschiedliche Schätzwerte, wobei sich zeigte, dass die Werte der Gutachter vor Ort vielfach niedriger lagen als jene, die von ortsfremden Fachleuten über Auftrag der Oberen Siedlungsbehörde erstellt wurden. Unbestritten war nur eines: Der Kaufpreis durfte nicht über dem Schätzwert liegen.⁵⁹

Erst nach und nach ergingen vage Bestimmungen zur Preisermittlung. So wurde Ende 1938 festgesetzt, dass der Käufer zwar den Schätzwert bezahlen, der jüdische Eigentümer allerdings nur den „Siedlungsverwertungswert“ erhalten sollte.⁶⁰ Unter Siedlungsverwertungswert verstand man jene Summe, die sich aus dem „angemessenen Wert“ nach Abzug der gesamten Siedlungsausgaben, wie etwa Kosten für Neu- oder Umbau von Siedlungsgehöften, Ausgaben für Elektrifizierung, für Meliorationen und Ähnliches mehr, ergab. Der Siedlungsverwertungswert kam daher zumeist ganz bedeutend, bis zu zwei Drittel unter dem „angemessenen Wert“ zu liegen.⁶¹ Der Differenzbetrag ging als „Ausgleichszahlung“ ans Deutsche Reich, das auf diese Weise von der „Entjudung“ profitierte. Später wurde verfügt, von den viel zu niedrigen Siedlungsverwertungswerten abzugehen und an die jüdischen Verkäufer den „mäßigen Verkehrswert“ zu entrichten, der erst nach einiger Zeit näher definiert wurde (angemessener Verkehrswert minus 10 bis 25 Prozent).⁶² Auf den „Siedlungsverwertungswert“ und den

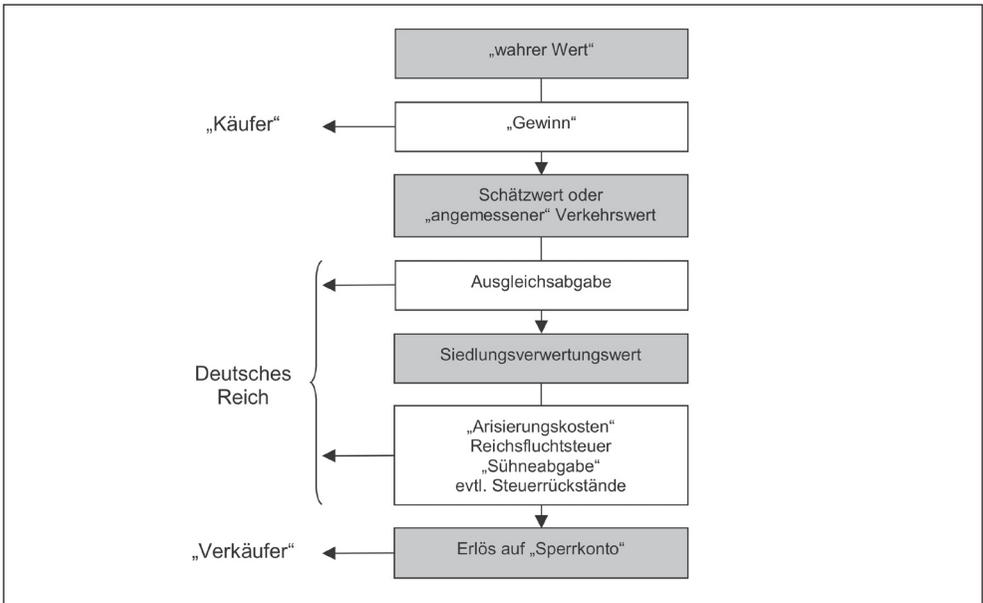


Abbildung 2: Schematische Darstellung der „Kaufpreisermittlung“ für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in jüdischem Besitz

„mäßigen Verkehrswert“ hatten die jüdischen ehemaligen Eigentümer aber weder direkten Zugriff, noch kamen sie je in den Besitz des vollen Betrags. Der Verkaufserlös wurde auf ein „Auswanderersperrkonto“ überwiesen, worauf die Juden nur mit Zustimmung der Devisenstelle Wien Zugriff hatten, um etwa Mittel für die Ausreise oder zur Deckung der Lebenshaltungskosten zu entnehmen. Abgezogen wurden dann noch „Arisierungskosten“, wie Rechtsanwaltshonorare und Einverleibungsgebühren im Grundbuch, allfällige Steuerschulden, die „Reichsfluchtsteuer“ und die 25-prozentige „Judenvermögensabgabe“.⁶³ Nicht selten blieb dann kein Vermögen mehr übrig.

Das Auslaufen der „Arisierung“ in der Land- und Forstwirtschaft

Die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz von Ende 1941 bildete eine weitere Zäsur in der Radikalisierung der „Entjudung“ in der Land- und Forstwirtschaft.⁶⁴ Sie bestimmte, dass das Vermögen sämtlicher Juden deutscher Staatsangehörigkeit, die ins Ausland geflohen oder in die Konzentrationslager und Gettos in den besetzten Gebieten deportiert worden waren, zugunsten des Deutschen Reichs verfallen solle. Fragen des Kaufpreises stellten sich nun nicht mehr, und verwaltungsorganisatorisch war für die „Arisierungen“ in der Landwirtschaft nunmehr der Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau zuständig. Mit der Verordnung des Verlustes der Protektoratsangehörigkeit, die etwa ein Jahr später erlassen wurde, wurde der Vermögensverfall zugunsten des Reiches auch auf Juden ehemals tschechoslowakischer Staatsbürgerschaft im Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt.⁶⁵ Von den etwa 1.100

landwirtschaftlichen „Arisierungsfällen“ der Oberen Siedlungsbehörde in Niederdonau wurden aufgrund dieser Verordnungen 178 Vorgänge an den Oberfinanzpräsidenten Wien-Niederdonau abgetreten.⁶⁶ Wie im „Altreich“ dürfte mit der Abtretung dieser Akten an den Oberfinanzpräsidenten im Laufe des Jahres 1942 auch in Niederdonau die „Entjudung“ der Land- und Forstwirtschaft im Großen und Ganzen zu Ende gegangen sein.⁶⁷ Anhand detaillierten, jedoch immer noch nicht vollständigen Zahlenmaterials soll im Folgenden versucht werden, eine vorsichtige Bilanz über den Stand der „Arisierung“ in der Landwirtschaft in Niederdonau zu ziehen.

Tabelle 2: Jüdischer landwirtschaftlicher Besitz und der „Arisierungsfortgang“ auf Basis der „Einsatzverordnung“ bis 31.12.1941.

| Kreise | Landwirtschaftliche Grundstücke im Eigentum von Juden | | | | | |
|-----------------|---|------------------|-----------------------|----------|------------------|-----------------------|
| | absolut | Anzahl | | absolut | Fläche in ha | |
| | | davon „arisiert“ | „arisiert“ in Prozent | | davon „arisiert“ | „arisiert“ in Prozent |
| Amstetten | 0,0 | 0,0 | – | 0,0 | 0,0 | – |
| Baden | 75,0 | 13,0 | 17,3 | 3.016,4 | 1.648,6 | 54,7 |
| Bruck/Leitha | 126,0 | 4,0 | 3,2 | 606,4 | 343,4 | 56,6 |
| Eisenstadt | 68,0 | 13,0 | 19,1 | 104,2 | 37,0 | 35,4 |
| Gänserndorf | 89,5 | 29,5 | 33,0 | 6.506,4 | 6.220,9 | 95,6 |
| Gmünd | 14,0 | 3,0 | 21,4 | 248,6 | 213,7 | 86,0 |
| Hollabrunn | 11,0 | 2,0 | 18,2 | 9,5 | 1,0 | 10,7 |
| Horn | 7,0 | 4,0 | 57,1 | 345,9 | 330,2 | 95,5 |
| Korneuburg | 6,0 | 1,0 | 16,7 | 9,5 | 2,3 | 23,9 |
| Krems | 12,0 | 1,0 | 8,3 | 28,3 | 8,5 | 30,0 |
| Lilienfeld | 10,0 | 6,0 | 60,0 | 814,4 | 522,4 | 64,1 |
| Melk | 26,0 | 3,0 | 11,5 | 258,4 | 132,9 | 51,4 |
| Mistelbach | 28,0 | 11,0 | 39,3 | 1.787,4 | 1.364,5 | 76,3 |
| Neubistritz | 8,0 | 0,0 | 0,0 | 2.043,2 | 0,0 | 0,0 |
| Neunkirchen | 55,5 | 4,0 | 7,2 | 371,7 | 83,0 | 22,3 |
| Nikolsburg | 279,0 | 8,0 | 2,9 | 1.606,1 | 66,3 | 4,1 |
| Oberpullendorf | 41,0 | 6,0 | 14,6 | 69,0 | 10,9 | 15,8 |
| Scheibbs | 3,0 | 0,0 | 0,0 | 42,5 | 0,0 | 0,0 |
| St. Pölten | 71,0 | 7,0 | 9,9 | 1.537,3 | 83,0 | 5,4 |
| Tulln | 43,0 | 3,0 | 7,0 | 1.235,6 | 10,3 | 0,8 |
| Waidhofen/Thaya | 16,0 | 4,0 | 25,0 | 1.067,9 | 1028,5 | 96,3 |
| Wiener Neustadt | 28,0 | 6,0 | 21,4 | 226,5 | 126,7 | 55,9 |
| Znaim | 89,0 | 0,0 | – | 152,7 | 0,0 | – |
| Zwettl | 14,0 | 5,0 | 35,7 | 863,7 | 836,1 | 96,8 |
| Niederdonau | 1.120,0 | 133,5 | 11,9 | 22.951,4 | 13.070,0 | 56,9 |

Quelle: Eigene Berechnungen nach: Bundesarchiv Berlin, R 3601/3267, Schreiben des Reichsstatthalters in Niederdonau, Obere Siedlungsbehörde, an Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vom 28.1.1942.

Die „Entjudung“ war in jenen Bezirken, in denen die durchschnittlich größten landwirtschaftlichen Güter von Juden lagen, am weitesten fortgeschritten. In den Kreisen Gänserndorf, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl und Gmünd, war der Vermögenstransfer bereits zum allergrößten Teil vollzogen. Relativ große jüdische Güter hatte es auch in den Kreisen Mistelbach und Lilienfeld gegeben.⁶⁸ Die geringsten „Arisierungsquoten“ waren in den südmährischen und südböhmischen Kreisen sowie in den Bezirken Tulln und Scheibbs zu verzeichnen. Insbesondere in den erstgenannten Kreisen lag eine Hauptursache dafür in der kleinteiligen und von Streubesitz dominierten Struktur des jüdischen landwirtschaftlichen Besitzes.⁶⁹ Insgesamt waren bis Ende 1941 der Fläche nach erst knapp 60 Prozent aller jüdischen landwirtschaftlichen Grundstücke an „arische“ Käufer oder an die DAG veräußert worden. Nach Anzahl der Besitzeinheiten handelte es sich gar nur um rund 12 Prozent. Auch dieser Umstand zeigt, dass der Verkauf größerer Betriebe prioritär behandelt wurde – oder es fanden sich dafür schneller Interessenten.

Was die „Arisierung“ im Bereich der Forstwirtschaft betrifft, können lediglich punktuelle Aussagen gemacht werden. Konkrete Zahlen zur „Entjudung“ in der Forstwirtschaft existieren bislang lediglich in Bezug auf die Reichsforste. So wurden von den Reichsforsten in Wien und Niederdonau insgesamt 13 Besitzeinheiten im Gesamtausmaß von 34.000 Hektar „arisiert“.⁷⁰ Die allergrößten Teile davon stammten aus dem Rothschildischen Vermögen in Waidhofen an der Ybbs und in Göstling (rund 19.100 Hektar) sowie aus den Besitzungen Wolfgang Guttmanns in Jaidhof bei Gföhl (rund 9.500 Hektar). Beide Forstgüter waren als „staatsfeindliches Vermögen“ eingezogen worden.⁷¹

Bedingungsfaktoren für das Auslaufen der „Arisierung“

Die offizielle Lesart des NS-Regimes für die Ursachen der gleichsam stecken gebliebenen „Arisierung“ in der Land- und Forstwirtschaft lautete, man wolle auf die Wiederkehr der Soldaten warten. Bereits Angela Verse-Herrmann hat jedoch darauf hingewiesen, dass diese Begründung wohl eher bloß vorgeschoben war.⁷² Wie gezeigt werden konnte, waren auch in Niederdonau die größten und lukrativsten Besitzungen bereits vor 1942 längst veräußert. Streu- und Kleinbesitz wurde kaum nachgefragt, und seine „Abwicklung“ bedeutete zudem einen unverhältnismäßig hohen und zeitraubenden Aufwand für die Behörden.⁷³ Vor dem Hintergrund, dass die zuständigen „Arisierungsbehörden“ insbesondere in der ersten Phase nach dem „Anschluss“ „strikte Weisungen [hatten], dass Bewerber aus dem Altreiche solange nicht zu befürworten sind, als die Erstgenannten [die „Deutschösterreicher“] noch Bedarf haben“⁷⁴, wirkte sich insbesondere auch der Kapitalmangel vieler bäuerlicher Betriebe hemmend auf die „Entjudung“ aus. Die meisten „arisierungswilligen“ Bauern waren auf das Eingreifen der DAG angewiesen.⁷⁵ Die DAG erwarb die Güter sehr billig um den Siedlungsverwertungswert, teilte sie auf oder gab sie unverändert zu günstigen Konditionen an die Bauern weiter. Dennoch war auch dieses Modell der Verwertung jüdischen Eigentums bald an Grenzen gestoßen. Die DAG führte in Niederdonau Siedlungsverfahren auf einer Gesamtfläche von etwa 5.800 Hektar jüdischen landwirtschaftlichen Besitzes durch, doch nur rund 1.600 Hektar oder 28 Prozent davon konnten zum Abschluss gebracht werden.⁷⁶ Hauptursache dafür dürfte abermals das mangelnde Geld der Bauern und „Neubauern“ gewesen sein, denn bei den abgeschlossenen Siedlungsverfahren handelte es sich fast ausschließlich um Besitzeinheiten, auf denen keine größeren Baumaßnahmen vorgenommen werden mussten.⁷⁷

Die Schwerfälligkeit und Kompliziertheit des „Arisierungsverfahrens“ verschleppte die „Entjudung“ zusätzlich. Die Konkurrenz verschiedener Bewerber, lange Rechtsstreitigkeiten, die Involvierung zahlreicher Institutionen, die über die Verwertung des zu „arisierenden“ Besitzes keineswegs immer einer Meinung waren, die Einholung vieler Stellungnahmen und Gutachten und so fort verzögerten die Durchführung der „Entjudung“ in der Land- und Forstwirtschaft.⁷⁸ Zwistigkeiten wie etwa zwischen dem Kreisbauernführer von Lilienfeld, der als Treuhänder die Bergbauernhöfe aus jüdischem Eigentum lediglich an „tüchtige Bauern“ zu veräußern trachtete, und Beamten der Oberen Siedlungsbehörde, die verschiedene nicht-bäuerliche, aber umso kapitalkräftigere Interessenten namhaft machten, belegen die Auffassungsunterschiede zwischen den beteiligten Behörden.⁷⁹

Resümee

Die Arisierung in der Land- und Forstwirtschaft war von einer unübersichtlichen Vielfalt von Behörden und Vorschriften gekennzeichnet. Vom Schätzmeister und dem Ortsbauernführer auf der lokalen über Kreisbauernführer und Kreisleitungen auf der regionalen Ebene, Beamten der Vermögensverkehrsstelle und der Oberen Siedlungsbehörde auf Landes- und Gausebene bis hin zu den Zentralministerien in Berlin waren zahlreiche Vertreter der Partei und des Staates in die „Entjudungsvorgänge“ eingebunden. Interessenkollisionen waren dabei vorprogrammiert.

Zeitlich verlief die „Arisierung“ in der Land- und Forstwirtschaft im Großen und Ganzen in zwei Etappen: Phase eins erstreckte sich vom „Anschluss“ im März 1938 bis zum Ende des Jahres. Zäsur ist hier die Erlassung der „Einsatzverordnung“ Ende 1938. Diese Phase umfasst die Periode der kommissarischen Verwalter und die Tätigkeit der Vermögensverkehrsstelle, welche für die gesamte Ostmark zuständig war. Hatten die jüdischen Eigentümer 1938 noch einen gewissen Verhandlungsspielraum, so waren sie in der darauf folgenden Phase praktisch ohne Einfluss auf den Vorgang der „Arisierung“. Zu Beginn der Phase zwei wurde die „Entjudung“ von Land- und Forstwirtschaft von der „Gesamtarisierung“ abgetrennt. Für landwirtschaftliche Grundstücke waren fortan die Obere Siedlungsbehörde im Ministerium für Landwirtschaft und, ab April 1940, die gleichnamigen Dienststellen bei den jeweiligen Reichsstatthaltern zuständig. Forstwirtschaftliche Besitzungen wurden vom Generalreferenten für forstliche Sonderaufgaben „arisiert“.

Das konkrete Verfahren der „Entjudung“ und die Ermittlung des Kaufpreises waren langwierig und kompliziert. Klare Bestimmungen dazu gab es kaum. Profiteur war neben dem „Ariseur“ in vielen Fällen auch der Staat. Von Beginn an vollzog sich die „Arisierung“ in der Land- und Forstwirtschaft deutlich langsamer als in anderen Wirtschaftsbereichen. War die „Entjudung“ in den übrigen Sektoren schon zu Kriegsbeginn weitgehend abgeschlossen, so blieb sie zumindest im Bereich der Landwirtschaft 1942 bei nur wenig mehr als der Hälfte stecken. Vor allem die größeren Güter waren „entjudet“ worden, und angesichts des Kapitalmangels der ostmärkischen Landwirtschaft und der zunehmenden Arbeitskräfteknappheit erlahmte auch das Interesse an der Übernahme neuer Wirtschaftsflächen. Die Vielfalt der involvierten Behörden, Institutionen und Privatpersonen hemmte die Durchführung dieser Vermögenstransfers noch zusätzlich.

Anmerkungen

- 1 Landesgericht für Strafsachen Wien, Aktenlager, Zahl (Zl.) Vg 9b Vr 5332/1946, Abschrift einer Sachverhaltsdarstellung von Ing. Franz K. Koritschoner, Wellington, vom 6.10.1947.
- 2 Ebd.
- 3 Helen Junz/Oliver Rathkolb/Theo Venus unter Mitarbeit von Vitali Bodnar, Barbara Holzheu, Edith Leisch-Prost, Ludmilla Lobova, Sonja Niederacher, Alexander Schröck, Almerie Spannocchi, Maria Wirth u.a., Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs: NS-Raub und Restitution nach 1945; Michael John u.a., „Arisierungen“, Beschlagnahmte Vermögen, Rückstellungen und Entschädigungen: Bundesländervergleich Burgenland, Oberösterreich, Salzburg. (Teil 1: Allgemein; Teil 2: Burgendland; Teil 3: Oberösterreich; Teil 4: Salzburg); Walter Baumgartner/Robert Streibel, Juden in Niederösterreich. „Arisierungen“ und Rückstellungen in den Städten Amstetten, Baden, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Neunkirchen, St. Pölten, Stockerau, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya und Wiener Neustadt. (Datenbank), alle Titel verfügbar unter http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch_home.html (3.12.2004)
- 4 Angela Verse-Herrmann, Die „Arisierungen“ in der Land- und Forstwirtschaft 1938–1942, Stuttgart 1997.
- 5 Norbert Weigl, Die Forstwirtschaft in der Ostmark 1938–1945, unveröffentlichte Habilitationsschrift, Universität für Bodenkultur Wien 1999, 232–259.
- 6 Hans Wittek, „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940, in: Emmerich Tálos u.a. (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2001, 795–816, hier 796.
- 7 Wolfgang Meixner, „Arisierung“ – die „Entjudung“ der Wirtschaft im Gau Tirol-Vorarlberg, in: Rolf Steininger/Sabine Pitscheider (Hg.), Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit, Innsbruck u.a. 2002, 319–340, hier 320.
- 8 Ebd., 320.
- 9 Gesetzblatt für das Land Österreich (GbfdLÖ) Nr. 103/26.4.1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekannt gemacht wird.
- 10 Ebd.
- 11 GbfdLÖ Nr. 283/20.7.1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung der Grundstückverkehrsbekanntmachung im Lande Österreich vom 20. Juli 1938 bekannt gemacht wird; Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937.
- 12 GbfdLÖ Nr. 589/18.11.1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 bekannt gemacht wird.
- 13 Ebd.
- 14 Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik (ÖStA/AdR), Bundesministerium für Handel und Verkehr (BMfHuV), Sign. 44, Grundzahl (GZ) 155.312/1938, Regelung der Verwaltung beschlagnahmter und eingezogener Vermögensschaften, Bericht über Besprechungen mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, des Ministeriums für Finanzen, der Gestapo, der Finanzprokuratur und der Vermögensverkehrsstelle am 7.7.1938 und 11.7.1938.
- 15 GbfdLÖ Nr. 589/18.11.1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich vom 18. November 1938 bekannt gemacht wird, § 7.
- 16 Verse-Herrmann, „Arisierungen“, wie Anm. 4, 62, Fußnote 192.
- 17 Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Amt der NÖ Landesregierung (NÖLReg), Landesamt (L.A.) VI/12, GZ 1.938/1946, Rotbuch, Schreiben L.A. VI/12 an L.A. I/8 vom 17.5.1946.
- 18 Zu diesem Schluss führte eine Stichprobe von etwa vierzig jüdischen Personen, die land- und forstwirtschaftlichen Besitz angemeldet hatten. NÖLA, Der Reichsstatthalter in Niederdonau (RStH ND), Vermögensanmeldungen.
- 19 NÖLA, RStH ND, Unterabteilung IVc, Entjudung Verschiedenes, Schreiben der Kreisbauernschaft Wiener Neustadt an die Vermögensverkehrsstelle am 19.11.1938.
- 20 Zu diesem Schluss führte eine Stichprobe von etwa vierzig jüdischen Personen, die land- und forstwirtschaftlichen Besitz angemeldet hatten. NÖLA, RStH ND, Vermögensanmeldungen.
- 21 NÖLA, NÖLReg, L.A. VI/12, GZ 1.938/1946, Rotbuch, Schreiben L.A. VI/12 an L.A. I/8 vom 17.5.1946.
- 22 Die Zahlen ergeben sich aus der Aufstellung Dr. Hardeggs in: ÖStA/AdR, MfHuV, Präsidium Auskünfte, GZ 923/1938, Schreiben des beauftragten Vertrauensmannes des Staatskommissars in der Privatwirtschaft Dr. Jo-

- hannes Hardegg an Minister Dr. Fischböck vom 17.8.1938, zuzüglich der Rotschild'schen Besitzungen in Waidhofen/Ybbs und Göstling, die Weigl, Forstwirtschaft, wie Anm. 5, 253, auf 15.789 Hektar beziffert.
- 23 Exemplarisch dazu: ÖStA/AdR, Ministerium für Landwirtschaft (MfLw), Grundverkehr Sonderfälle, Zl. 37.197/1938, Kt. 374, Goldmann in Bruckneudorf, Harrachsche Güterpachtung, Schreiben von Eugen Goldmann an die Gesandtschaft der Tschechoslowakischen Republik vom 23.3.1938.
- 24 NÖLA, NÖLReg, L.A. VI/12, GZ 1938/1946, Rotbuch, Schreiben L.A. VI/12 an L.A. I/8 am 17.5.1946.
- 25 Der Bauernbündler. Wochenzeitung der niederösterreichischen Bauernschaft 32 (26.3.1938), 5.
- 26 Ebd.
- 27 NÖLA, NÖ Landeslandwirtschaftskammer, Personalakten, A 63/a, Atzmiller Ernst, Dienstzeugnis unterfertigt von Dr. Johannes Hardegg am 3.9.1938.
- 28 Ebd.
- 29 ÖStA/AdR, MfHuV, Präsidium Auskünfte, GZ 923/1938, Schreiben Dr. Johannes Hardegg an Minister Dr. Fischböck am 17.6.1938 und am 24.6.1938.
- 30 GbFdLÖ Nr. 80/13.4.1938, Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen.
- 31 Zit. nach Gertraud Fuchs, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, unveröffentlichte handelswissenschaftliche Diplomarbeit, Wirtschaftsuniversität Wien 1989, 32 f.
- 32 NÖLA, NÖ Landeslandwirtschaftskammer, Personalakten, A 63/a, Atzmiller Ernst, Dienstzeugnis unterfertigt von Dr. Johannes Hardegg am 3.9.1938.
- 33 GbFdLÖ Nr. 139/18.5.1938, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr; Gerhard Botz, Arisierungen in Österreich (1938–1940), in: Dieter Stiefel (Hg.), Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“, Wien/München 2001, 29–56, hier 42 f.
- 34 ÖStA/AdR, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MfWuA), Präsidium, Sign. 3c2, GZ 12.516/1938, Geschäftszahl 13.845/1938, Staatskommissär in der Privatwirtschaft, Vermögensverkehrsstelle, Aufwand; Liste mit vorläufigen Gehaltsforderungen, überreicht von Stabsleiter Dr. Bilgeri am 31.5.1938; zu Rafelsberger vgl. Fritz Keller, Walter Rafelsberger, in: Wiener Geschichtsblätter 57 (2002) H. 1, 23–37.
- 35 ÖStA/AdR, MfWuA, Präsidium, Sign. 3c1, GZ 13.519/1938, VVSt Errichtung; Geschäftszahl 16.800/1938, Gebarung der VVSt; Schreiben des MfWuA an Minister Dr. Hans Fischböck am 20.12.1938; vgl. auch Fuchs, Vermögensverkehrsstelle (wie Anm. 31), 42, 51.
- 36 Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft: Bericht über die Entjudung der Ostmark (Stichtag: 1. Feber 1939), Wien 1939, 24.
- 37 GbFdLÖ Nr. 633/Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bekannt gemacht wird.
- 38 Ebd., § 6.
- 39 Ebd., § 17 (3).
- 40 ÖStA/AdR, Reichsforstverwaltung, GZ 6924/1939, Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens, Normalien; Geschäftszahl Präs. Zl. 8/1939, Jüdischer Forstbesitz, Durchführung der VO über den Einsatz jüdischen Vermögens; Schreiben des Reichsforstmeisters an den Beauftragten für das Forstwesen im Lande Österreich vom 9.3.1939; vgl. auch Norbert Weigl, Forstwirtschaft, wie Anm. 5, 235.
- 41 Bundesarchiv Berlin, R 3601/3267, Schreiben RStH Niederdonau, Obere Siedlungsbehörde (OSB), an Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Februar 1942 (Ich danke Ernst Langthaler für die Überlassung dieses Dokuments).
- 42 Weigl, Forstwirtschaft, wie Anm. 5, 238.
- 43 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Kreisbauernschaft Neunkirchen, Schreiben der OSB an Kreisbauernschaft Neunkirchen vom 26.1.1939.
- 44 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Arisierung Verschiedenes, Bd. II, Schreiben von Dr. Stephan Lehner an die OSB vom 23.9.1941, Beilage zum Protokoll vom 9.9.1941.
- 45 GbFdLÖ Nr. 190/18.2.1939, Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Rechts der Neubildung deutschen Bauertums im Lande Österreich vom 7. Februar 1939 bekannt gemacht wird; Reichsiedlungsgesetz vom 11. August 1919 in der Fassung der Gesetze vom 7. Juni 1923 und 8. Juli 1926, § 4.
- 46 Ebd.

- 47 ÖStA/AdR, Reichsforstverwaltung, GZ 6924/1939, Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens, Normalien; Geschäftszahl 1.131/1940, Verwertung von Liegenschaften zu denen forstwirtschaftlich genutzte Flächen gehören; Abschrift eines Erlasses des Reichsernährungsministers vom 13.4.1939.
- 48 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Karnthaler Karl, Verschiedenes, MfLw, OSB, an Ing. Karl Karnthaler vom 26.1.1939.
- 49 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, AND, Zl. 145, Schreiben VVSt, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, an Gestapo am 25.8.1938.
- 50 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Arisierung Verschiedenes, Bd. II, Schreiben von Dr. Stephan Lehner an die OSB vom 23.9.1941, Beilage zum Protokoll vom 9.9.1941.
- 51 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Kreisbauernschaft Wiener Neustadt, Schreiben der Vermögensverkehrsstelle, Abteilung LF an die Kreisbauernschaft Wiener Neustadt vom 28.11.1938.
- 52 Diese Einschätzung ergibt sich aus der Durchsicht zahlreicher „Arisierungsvorgänge“ in: NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, AND.
- 53 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Kreisbauernschaft Neunkirchen, Schreiben der OSB an die Kreisbauernschaft Neunkirchen vom 26.1.1939.
- 54 Ebd.
- 55 Ebd.
- 56 Verse-Herrmann, „Arisierungen“, wie Anm. 4, 85 f.
- 57 Ebd., 85.
- 58 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, AND, Zl. 162, Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, OSB, an die Kreisbauernschaft Mistelbach vom 26.10.1939.
- 59 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, AND, Zl. 145, Bd. I, Schreiben der Vermögensverkehrsstelle an Staatskommissar Ing. Theo Groß vom 25.1.1939.
- 60 Ebd.
- 61 NÖLA, NÖLReg, L.A. VI/12, GZ 1.938/1946, Rotbuch, Schreiben L.A. VI/12 an L.A. I/8 vom 17.5.1946.
- 62 Verse-Herrmann, „Arisierungen“, wie Anm. 4, 86 f.; NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, AND, Zl. 172, Aktenvermerk der OSB vom 30.8.1939.
- 63 NÖLA, NÖLReg, L.A. VI/12, GZ 1.938/1946, Rotbuch, Schreiben L.A. VI/12 an L.A. I/8 vom 17.5.1946.
- 64 Reichsgesetzblatt, Teil I, Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941, 722.
- 65 Reichsgesetzblatt, Teil I, Verordnung des Verlustes der Protektorsatsangehörigkeit vom 2.11.1942, 637.
- 66 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Arisierung Verschiedenes, Bd. II, Schreiben der OSB an die Landesbauernschaft Donauland am 29.7.1943.
- 67 Verse-Herrmann, „Arisierungen“, wie Anm. 4, 147.
- 68 Bundesarchiv Berlin, R 3601/3267, Schreiben des RStH ND, OSB, an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Februar 1942.
- 69 Ebd.
- 70 Weigl, Forstwirtschaft, wie Anm. 5, 253.
- 71 Ebd., 253.
- 72 Verse-Herrmann, „Arisierungen“, wie Anm. 4, 104 f.
- 73 Bundesarchiv Berlin, R 3601/3267, Schreiben RStH ND, OSB, an Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Februar 1942.
- 74 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Kreisbauernschaft St. Pölten, Schreiben der Vermögensverkehrsstelle, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, an die Kreisbauernschaft St. Pölten vom 1.8.1938.
- 75 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Kreisbauernschaft Lilienfeld, Schreiben der Kreisbauernschaft Lilienfeld an das MfLw, OSB, vom 22.8.1939.
- 76 Eigene Berechnungen nach: NÖLA, NÖLReg, L.A. VI/12, Zl. 475/1952, Agrarbehörde, Allgemein; Schreiben des L.A. VI/12 an Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft am 21.6.1945, Übersicht 7.
- 77 Ebd., Schreiben des L.A. VI/12 an Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft am 21.6.1945.
- 78 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Arisierung Verschiedenes, Bd. I, Schreiben des RStH in Niederdonau, OSB, an Unterabteilungsleiter Dr. Grimm vom 28.10.1940.
- 79 NÖLA, RStH ND, Unterabt. IVc, Entjudung Verschiedenes, Mappe Kreisbauernschaft Lilienfeld, Schreiben des MfLw, OSB, an die Kreisbauernschaft Lilienfeld vom 16.8.1939; Ebd., Schreiben der Kreisbauernschaft Lilienfeld an das MfLw, OSB, vom 22.8.1939.